

7 (Versand ohne Anlage vom Antragsteller erstellt)

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Mai 2019 12:46  
**An:** LVvA 203; [REDACTED] 'fm-tam-st@mule.sachsen-anhalt.de'  
**Cc:** [REDACTED]; 'lav-fb3@sachsen-anhalt.de'  
**Betreff:** WG: Rechtsgutachten zu "Topf Secret"

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Im Auftrag**

**Referatsleiterin**

**Lebensmittelsicherheit, Bedarfsgegenstände, Gesundheitsbezogener Verbraucherschutz**

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

Tel. : +49 391 567-4678

E-Mail: [lebensmittel@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:lebensmittel@ms.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.**  
**Hier macht das**  
**Bauhaus Schule.**  
#moderndenken

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2019 17:45  
**An:** Lebensmittel; [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Rechtsgutachten zu "Topf Secret"  
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

untenstehende Email von Foodwatch zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]  
Referent Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Internet  
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg  
Telefon: +49 391/567 4607  
Fax: +49 391/567 4622  
Email: [REDACTED]@ms.sachsen-anhalt.de  
Internet: [www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.**  
**Hier macht das**  
**Bauhaus Schule.**  
#moderndenken

---

**Von:** Frauke Kenkel (foodwatch) [<mailto:frauke.kenkel@foodwatch.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2019 16:18  
**An:** Pinkert, Andreas  
**Betreff:** Rechtsgutachten zu "Topf Secret"  
Sehr geehrter Herr Pinkert,

Wir wenden uns heute erneut in der Sache „Topf Secret“ an Sie. Uns ist nicht entgangen, dass zahlreiche Betriebe deutschlandweit mit Anfechtungsklagen gegen die zuständigen Überwachungsbehörden vorgehen, wenn diese den Bürgerinnen und Bürgern beantragte Informationen zu den Ergebnissen der Lebensmittelkontrollen erteilen möchten. Die Klagewelle ist aus unserer Sicht ein Angriff auf die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Die Argumente, die dabei von Seiten der Lebensmittelbetriebe vorgebracht werden, halten einer Überprüfung nicht stand.

## **Rechtsgutachten: Informationsanspruch besteht, Veröffentlichungen zulässig**

Hiermit sende ich Ihnen ein in unserem Auftrag erstelltes Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger zu Ihrer freien Verwendung, welches Sie unter folgendem Link herunterladen können: <http://www.gutachten-topf-secret.foodwatch.de/>  
In dem Gutachten geht Rechtsanwältin Dr. Caroline Douhaire auf alle uns bislang bekannten Argumente aus den Klageschriften der Lebensmittelbetriebe ein. Sie erklärt im Detail, weshalb auch bei über „Topf Secret“ gestellten VIG-Anträgen ein Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen besteht und weshalb weder das VIG noch das Verfassungsrecht einer Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen durch die privaten Antragsteller entgegenstehen. Sie können das Gutachten gerne verwenden und auch, wenn Sie wünschen, bei aktuell anhängigen Gerichtsverfahren einbringen, sollte Ihre Behörde betroffen sein.

## **Erhöhte Verwaltungsgebühren für „Beigeladene“ unzulässig**

Präventiv möchten wir in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Aspekt eingehen, da uns erneut verunsicherte Bürgerinnen und Bürger kontaktiert haben. Einige beklagte Behörden kündigen den Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. zu den Verfahren „Beigeladenen“ an, dass im Falle der Beschreitung des Rechtsweges durch die Unternehmen, z.B. im Wege einer Anfechtungsklage gegen einen stattgebenden Bescheid, die Gebührenfreiheitsgrenze des § 7 Abs. 1 S. 2 VIG überschritten werden könnte. Diese Auslegung ist schlichtweg falsch, zumal § 7 VIG lediglich die Kosten des Verwaltungsverfahrens regelt, welches mit der Bescheidung durch die Behörde abgeschlossen ist. Die in gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten werden nach den Grundsätzen der §§ 154 ff. VwGO erstattet. Die Beigeladenen werden danach nicht herangezogen, solange sie keinen Antrag im gerichtlichen Verfahren stellen. Wir bitten Sie, die korrekte Auslegung in Ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Semsrott Oliver Huizinga  
Projektleiter, Leiter Recherche und Kampagnen,  
FragDenStaat foodwatch Deutschland

PS: Uns hat die Information erreicht, dass z.T. oberste Landesbehörden anweisen, die Namen der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure auf den Kontrollberichten nicht vor Informationsherausgabe zu schwärzen. Aus unserer Sicht kritisiert der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure ein solches Vorgehen zurecht. Die Namen des Kontrollpersonals haben unseres Erachtens keinen relevanten Informationsgehalt für die Bürgerinnen und Bürger. Aus unserer Sicht wäre vielmehr eine gegenteilige Weisung zielführend, wonach die Namen und auch Unterschriften des Kontrollpersonals zwingend vor Herausgabe der Kontrollberichte zu schwärzen sind. Gleiches sollte für Namen und etwaige Unterschriften des Personals der kontrollierten Betriebe gelten.